



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
(Kita-Gebührensatzung)**

**vom 31.10.2025**

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Odelzhausen (Träger) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommen wurde,
2. diejenigen, die den Antrag zur Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen des Trägers gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monates.

(2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.

(3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Trägers werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	250,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Stunden	283,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Stunden	319,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Stunden	354,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Stunden	388,00 Euro
mehr als 9 bis 10 Stunden	425,00 Euro

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal	81,00 Euro
---	------------

2. Kindergärten (ohne Waldkindergarten)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	217,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Stunden	221,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Stunden	235,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Stunden	264,00 Euro
mehr als 9 bis 10 Stunden	279,00 Euro

3. Waldkindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	256,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Stunden	263,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Stunden	271,00 Euro

(2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die jeweiligen aktuellen Gebühren für das Mittagessen sind auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen (<https://www.odelzhausen.de>) einsehbar. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über einen externen Bestell- und Abrechnungsanbieter.

## § 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die Gebühren für

1. das zweite Kind um 25 %,
2. das dritte und alle weiteren Kinder um 50 %

ermäßigt. Die Ermäßigung kann nur erfolgen, wenn die Eltern das schriftlich angeben. Die Ermäßigung gilt nach Abzug des staatlichen Zuschusses. Alle weiteren Gebühren (z.B. Mittagessen, usw.) werden in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

## **§ 6 Berechnung der Buchungskategorie**

Die durchschnittlich tägliche Buchungskategorie errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung des Kinderhauses individuell gestaltet werden. Die festgelegte tatsächliche tägliche Buchungszeit ist einzuhalten. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und der Schließzeiten der Einrichtungen werden nicht gesondert berücksichtigt.

## **§ 7 Gebühren für Buchungszeitänderungen**

Für Änderungen der Buchungszeit während des Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

## **§ 8 Gebührenerstattung bei Notbetreuung**

(1) Sollten Eltern im Falle einer Notbetreuungssituation freiwillig ihr Kind bzw. ihre Kinder an mehr als 20 Werktagen pro Jahr zu Hause selbst betreuen müssen, erfolgt eine Gebührenerstattung zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in Höhe eines Monatsbetrages der individuellen Kita-Gebühr (ohne Verpflegungsgebühren). Eine darüberhinausgehende Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Eltern, bei denen die Kita-Gebühren vom Sozialamt, der Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Landratsamt oder sonstigen Ämtern gezahlt bzw. erstattet wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 03.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)“ vom 18.12.2024 außer Kraft.

Odelzhausen, den 31.10.2025

  
.....  
Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 27.10.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 31.10.2025 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)**“ wurde am 31.10.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://wwwodelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung trat am 03.11.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 04.11.2025



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister

